



Satzung des
Allgäuer Dart Verbandes e.V.
(Stand 09.05.2010)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Allgäuer Dart Verband e.V.“ (ADV). Er hat seinen Sitz in Kempten/Allgäu und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Verbandzugehörigkeit

Der Verband ist Mitglied des Bayerischen Dart Verbandes e.V. (BDV) und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweck des Verbands

- (1) Verbandszweck ist die Pflege und Verbreitung des traditionellen Dartsports. Hierzu unterhält der Verband einen regionalen Spielbetrieb, richtet regionale und überregionale Turniere aus, nimmt sich insbesondere der Jugendarbeit an, führt Versammlungen und Veranstaltungen durch.
- (2) Der Allgäuer Dart Verband e.V. ist konfessionell neutral und an keine Nationalität gebunden. Seine Tätigkeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Es darf keine Person oder Verein durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) *Mitglied des Allgäuer Dart Verbandes kann jeder Verein oder eine Abteilung unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung werden, deren Zweck § 3 dieser Satzung entspricht.*
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband.
- (3) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand erfolgt mit einer schriftlichen Begründung und ist unanfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Verbandmitgliedes.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang (Poststempel) der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen diese Satzung oder die Interessen des Verbandes verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Vor dem Antrag des Vorstandes an die Delegiertenversammlung ist dem betroffenen Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diese Äußerung ist der Versammlung mitzuteilen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind. Die Mahnungen sind auch dann wirksam, wenn diese als unzustellbar zurückgereicht werden.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum ADV ergeben, verloren. Erstattungsansprüche jeglicher Art, insbesondere anteilige Auszahlung des Verbandsvermögens, können nicht erhoben werden. Berechtigte Ansprüche, insbesondere Beitragsforderungen des ADV gegenüber dem ausscheidenden Verbandsmitglied bleiben bestehen.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Delegiertenversammlung bestimmt. Durch die Delegiertenversammlung können auch sonstige Leistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus gemäß ADV-Beitragsrechnung zu entrichten.
- (4) Bei Neuaufnahme eines Vereins oder einer Abteilung eines Vereins in den ADV ist eine Gebühr, deren Höhe die Delegiertenversammlung bestimmt, zu entrichten.



§ 7 Verbandsorgane

Organe des Allgäuer Dart Verbandes e.V. sind

- a) der Vorstand (§8)
- b) die Delegiertenversammlung (§9)

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem 2. Vorsitzenden (Vize-Präsident), dem Kassiere, dem Sportwart, dem Schriftführer, dem Medienwart sowie *dem Mitgliederverwalter (Passwart)*.
In den Vorstand können nur volljährige Personen gewählt werden, die seit mindestens zwei Jahren über einen Verein bzw. über die Abteilung eines Vereins dem ADV angeschlossen und voll geschäftsfähig sind. Die Zweijahresfrist gilt nicht für die Gründungsmitglieder des Allgäuer Dart Verbandes e.V..
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstückliche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten von mehr als 2.500 Euro (i. W. zweitausendfünfhundert) Gesamtsumme die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand gem. Abs. 1 wird durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die nächste Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Person. Bis dahin kann der Vorstand eine geeignete Person in die Vorstandschaft berufen.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Verbandsorgan. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Verbandmitglieder verbindlich.
Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern (Delegierten) der Verbandsmitglieder sowie den Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (2) Die Anzahl der Stimmen, die ein Verein, der dem ADV angeschlossen ist, hat, richtet sich nach dem Mitgliederstand zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres des ADV.

Die Staffelung lautet wie folgt:

Mitgliedsvereine unter 10 Mitgliedern	=	1 Stimme
Mitgliedsvereine ab 10 bis unter 30 Mitgliedern	=	2 Stimmen
Mitgliedsvereine ab 30 Mitgliedern	=	3 Stimmen



- Die Delegierten müssen, soweit sie nicht vertretungsberechtigt sind, vom entsendenden Verbandsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich autorisiert sein.
- (3) Die Delegiertenversammlung findet grundsätzlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn
 - a) es das Verbandsinteresse erfordert,
 - b) ein Viertel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und Zwecks vom Vorstand verlangt.
 - (4) Die Delegiertenversammlung ist i. d. R. vom Präsidenten schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Ehrenmitglieder werden gesondert geladen.
 - (5) Anträge an die Delegiertenversammlung können vom Vorstand und den Verbandsmitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage (Poststempel) vor Beginn der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Diese Anträge werden der Delegiertenversammlung unter Erweiterung der Tagesordnung am Versammlungstag mitgeteilt.
Über die Zulassung später eingehender Anträge und während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - (6) Die Delegiertenversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassierers
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Berufung der Kassenprüfer, die alle zwei Jahre zu bestellen sind
 - e) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i) Festsetzung von Reisekosten, Aufwandsentschädigungen
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Verbandes

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung
- (2) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Delegierten sowie die anwesenden Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme. Eine Bündelung von Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- (4) Beschlüsse, die eine Änderung/Neufassung der Satzung enthalten, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung des Vereinszwecks (§2) ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Im übrigen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.



§ 11 Niederschrift

- (1) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, wenn mehrere Leiter tätig waren, vom die Versammlung beschließenden Leiter, um dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Den Verbandsmitgliedern ist jeweils eine Ablichtung der Niederschrift zuzuleiten.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Büromaterial und Telefon.
- (4) Von der Delegiertenversammlung kann beschlossen werden, den Aufwendungsersatz nach Absatz 3 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung, wobei mindestens 4/5 aller Verbandsmitglieder mit mindestens einem Delegierten vertreten sein müssen. Hierzu wird vom Vorstand oder auf Antrag eines Drittels aller Verbandsmitglieder eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Allgäuer Dart Verbandes e.V. ist. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Die Abstimmung hat schriftlich durch Stimmzettel zu erfolgen.
- (3) Ist eine zur Auflösung des Verbandes einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine erneute Delegiertenversammlung, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist, mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die jetzt zur Auflösung des Verbandes gegebenen Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ist ausreichend. Auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder i. S. § 26 BGB (§ 8 Abs. 2 dieser Satzung) gemeinsam.
- (5) Das Verbandsvermögen fällt bei der Auflösung an die Stadt Kempten mit der Auflage, das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.